

# **SATZUNG**

---

**DES VEREINS THE DATA WAREHOUSING INSTITUTE GERMANY E.V.**

**STAND: (30.05.2006)**

Geschäfts- und Pressestelle:

Lindlastr. 2 c

D-53842 Troisdorf

Tel.: 0 22 41 / 23 41-1 00

Fax: 0 22 41 / 23 41-1 99

## **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

- (1) Der am 08.06.1999 errichtete Verein trägt den Namen "The Data Warehousing Institute Germany e.V." und ist als Verein des Bürgerlichen Rechts in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen mit der Registernummer VR1138 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Troisdorf.
- (3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, an der Entwicklung moderner und wirtschaftlicher Konzepte und Verfahren auf dem Gebiet des Data Warehousing mitzuarbeiten und deren Durchsetzung zu fördern. Die Kompetenz und die Fachkenntnisse der Mitglieder auf diesem Gebiet sollen erhöht werden und es soll die Zusammenarbeit der Mitglieder auf den Gebieten Data Warehouse Lösungen, Data Warehouse Architekturen und Business Intelligence Anwendungen gefördert werden. Zu diesem Zweck arbeitet der Verband eng mit Anwendern, Beratern, Herstellern/Anbietern, Wissenschaftlern und befreundeten Verbänden zusammen.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert den frühzeitigen Einsatz neuer Technologien auf dem Gebiet des Data Warehousing und unternimmt es, organisatorische Verfahren, Strategien über den Einsatz und die Entwicklung und die Anwendung neuer Technologien in diesem Bereich zu entwickeln und zu gestalten. Zu diesem Zweck werden Aus- und Weiterbildung über Anwendungen des Data Warehouse sowie über Verfahren und Techniken in diesem Bereich von dem Verein aktiv unterstützt und es wird durch die Konzeption und die Vermittlung von Informationsmaterialien, Lehr- und Unterrichtsmaterialien sowie anwendungsorientierte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen dem erhöhten Qualifizierungsbedarf in diesem Bereich Rechnung getragen.
- (3) Leistungen und Arbeitsergebnisse des Vereins sollen Wirtschaft und Gesellschaft zu Nutze kommen. Arbeitsergebnisse sowie wissenschaftliche Ergebnisse, die auf dem Gebiet des Data Warehouse von dem Verein entwickelt oder gefördert werden, sollen

den Mitgliedern und allen interessierten Kreisen aus Wissenschaft und Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFTEN DES VEREINS**

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitgliedschaft (Einzel- und Firmenmitgliedschaft)
- Ehrenmitgliedschaft

Als ordentliche Einzelmitglieder können auf Antrag natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die ordentliche Mitgliedschaft in Form einer Firmenmitgliedschaft können Unternehmen aller Art, Vereine, selbständige Institutionen und Behörden erwerben. Jedes Firmenmitglied kann bis zu drei natürliche Personen benennen. Ein etwaiger Wechsel in der Zusammensetzung ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen und wird in dem nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam.

Einzelmitglieder und Firmenmitglieder haben jeweils das gleiche Stimmrecht, also jeweils eine Stimme. Die Stimmabgabe für das Firmenmitglied kann durch jede der entsandten Personen vorgenommen werden.

### **§ 4 ERWERB DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als natürliche Person voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
- mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Kündigung,
- durch Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie vor dem 30.09. durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle gegenüber erklärt wird.

(3) Der Ausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.
- bei neunmonatigen Verzug mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen.

Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 über den Ausschluss. Vor seiner Entscheidung hat das Mitglied Gelegenheit sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf schriftlich zu äußern. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung wird eingelegt durch Einreichung eines entsprechenden Schreibens beim Vorsitzenden des Vorstandes. Dieses Schreiben muss auch die Berufungsgründe enthalten, die das Mitglied zur Rechtfertigung der Berufung anzuführen hat.

## § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die u.g. Jahresbeiträge sind im Kalenderjahr 2006 inkl. der gesetzl. Mwst.  
Ab Kalenderjahr 2007 beträgt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein:

- für Einzelmitglieder:                   295,- EUR zzgl. gesetzl. Mwst. (Regelbeitrag)  
  75,- EUR inkl. gesetzl. Mwst. (ermäßigter Beitrag)
  
- für Firmenmitglieder:                 695,- EUR zzgl. gesetzl. Mwst. (1. – 3. Person)  
  195,- EUR zzgl. gesetzl. Mwst. (für jede weitere Person)  
  2.300,- EUR zzgl. gesetzl. Mwst. (für bis zu 20 Personen)

Für Studenten (eingeschrieben an Fachhochschulen oder Universitäten) gilt als Einzelmitglieder ein ermäßigter Beitrag von 75,- EUR.

- (2) Soweit dies nicht anderweitig durch Vorstandsbeschluss geregelt wird, ist der Beitrag für ein Vereinsjahr jeweils zum 31.01. des Jahres fällig und zahlbar. Im Falle des Beginns der Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres ist der monatlich anteilige Beitrag innerhalb eines Monats nach Entscheidung über die Aufnahme fällig und zahlbar.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Vereins auf Antrag einen Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen. Eine völlige Befreiung von Beitragspflichten kann durch den Vorstand für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ausgesprochen werden.

## § 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen um die Förderung der Vereinszwecke ausgezeichnet haben.
- (2) Mit Ausnahme der Beitragspflicht haben die Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 8 RECHNUNGSJAHR**

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 BUDGET- UND RECHNUNGSPRÜFUNG**

- (1) Der Vorstand stellt jährlich bis zum 30.11. des Vorjahres ein Budget für das kommende Rechnungsjahr auf.
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung gestellten Prüfern zu prüfen.

## **§ 10 ORGANE DES VERBANDES**

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand.

## **§ 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen:

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Vorstandsmitglieder sowie ihre Abberufung aus wichtigem Grund,
- Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung der Abschlussprüfer,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 12 EINBERUFUNG, TAGESORDNUNG UND VORSITZ DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitz des Vorstandes mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 3 ist der Vorstand an die Beschlüsse der dort erwähnten Mitglieder gebunden.
- (2) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Veränderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

## **§ 13 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das an seinem Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von jeweils mehr als zwei Mitgliedern ist unzulässig.
- (2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung begrenzt. Die Versammlung fasst, soweit das

Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 ARTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in dem ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
  1. Nach dem Ermessen des Vorstandes.
  2. Auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder und
  3. auf Verlangen mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

#### **§ 15 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem Stellvertretenden des Vorstandsvorsitzenden sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins. Er beschließt alle Maßnahmen, die er für erforderliche hält, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Darüber hinaus führt er die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Aus der Reihe von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen,
- die Geschäftsführung des Vereins,
- die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Verbandes Rechenschaft abzulegen und ihr die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen,
- die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Besprechung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften sowie die
- Beschlussfassung zur Bildung bzw. Auflösung von Ausschüssen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die durch die Tätigkeit entstehenden Kosten erstattet.

(5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege oder per Fax oder per E-Mail ist zulässig.

(7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll in der Regel zwei Jahre dauern. Ihr Mandat erlischt mit dem Vollzug der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. von § 26 BGB zu vertreten.

### **§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verbandes erschienen oder vertreten sind.

Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen oder vertreten, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.

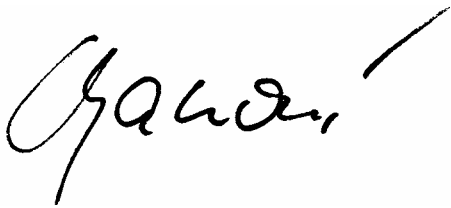
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen vor Inkrafttreten der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (4) Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

### **§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung oder des Vereinszweckes müssen acht Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes im vollen Wortlaut durch Einschreiben mitgeteilt werden, es sei denn, der Vorstand selbst beantragt die Änderungen. Den Mitgliedern ist der Wortlaut der Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitgliedern.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell oder von dem Gericht, Finanzamt oder anderen Behörden geforderte Änderungen vorzunehmen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

Troisdorf, 30. Mai 2006



---

Prof. Dr. Peter Chamoni



---

Simone Hannemann